

Gemeinde Aiterhofen

B e k a n n t m a c h u n g

über die Absicht, einen Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufzustellen Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Aiterhofen hat am 16.10.2018 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen, für das Gebiet „GEmB Niederharthausen“

das wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden:	Fl.Nr.:	153/TF
Im Osten:	Fl.Nr.:	153 TF
Im Süden:	Fl.Nr.:	152 (Kreisstr. SR 5)
Im Westen:	Fl.Nr.:	118 (Feldweg)

und folgende Grundstücke der Gemarkung Niederharthausen umfasst:

Voll: Fl.-Nr. 153/1, 153/2
Teilfläche: Fl.-Nr. 153/südwestl. Teilfläche

einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Das Gebiet befindet sich an der Kreisstraße SR 5 in Niederharthausen.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gerald Eska, Elsa-Brändström-Str. 3, 94327 Bogen beauftragt worden.

Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.08.2019 bis 09.09.2019

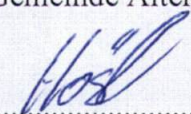
in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Str. 4, 94330 Aiterhofen Zimmer Nr. 13 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln

am: 31.07.2019
abgenommen am: 10.09.2019



Aiterhofen, 29.07.2019
Gemeinde Aiterhofen


.....
Hösl
Zweiter Bürgermeister